

167. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 9. Mai 1985

Nummer 19

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen
des Regierungspräsidenten****Allgemeine Innere Verwaltung**

- 223 Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises (Polizeiobermeister Wolfgang Haering). S. 133
- 224 Vertretung des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs (Dipl.-Ing. Herbert Bommes). S. 133

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

- 225 Ordnungsbehördliche Verordnung über die teilweise Aufhebung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Bereich der Stadt Essen v. 8. 8. 1974 (Abl. f. d. Reg. Ddf. Nr. 35 v. 5. 9. 1974). S. 133
- 226 Betr.: Durchführung der Deichschau gemäß § 122 LWG. S. 134

Gewerbeaufsicht

- 227 Widerruf der Anerkennung von Sachverständigen zur Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen (hier: Herr Horst Michael). S. 135

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen
anderer Behörden und Dienststellen**

- 228 Viehseuchenverordnung zum Schutz gegen die Wildtollwut vom 15. 4. 1985. S. 135
- 229 Ungültigkeit eines Dienstsiegels, Stadt Erkrath. S. 135
- 230 Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG - vom 15. 3. 1974 (BGBl. I S. 721) in der zur Zeit gültigen Fassung (Firma Ernst Schäfer Nachf. GmbH & Co., van-Meenen-Str. 13a/23, 5650 Solingen). S. 136
- 231 Haushaltssatzung des Zweckverbandes Naturpark Bergisches Land für das Haushaltsjahr 1985. S. 136
- 232 Aufgebot eines Sparkassenbuches (Nr. 2828663). S. 137
- 233 Aufgebot von Sparkassenbüchern (Nr. 30017750, 28007581, 40013948, 27053362, 16007957, 11091774). S. 137
- 234 Aufgebot eines Sparkassenbuches (Nr. 19338102). S. 137
- 235 Aufgebot eines Sparkassenbuches (Nr. 18614099). S. 137
- 236 Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern (Nr. 15008840, 25016650). S. 137
- 237 Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern (Nr. 19964337, 16178444). S. 138

Beilage: 1 Karte

**B.
Verordnungen,
Verfügungen und Bekanntmachungen
des Regierungspräsidenten**

Allgemeine Innere Verwaltung

- 223 **Ungültigkeitserklärung
eines Polizeidienstausweises**
(Polizeiobermeister Wolfgang Haering)

Der Regierungspräsident
25.1.1584

Düsseldorf, den 25. April 1985

Der vom Polizeipräsidenten in Düsseldorf für den
Polizeiobermeister Wolfgang Haering am 3. 7. 1974
unter der Nr. 2749 ausgestellte Dienstaussweis ist in
Verlust geraten.

Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 133

- 224 **Vertretung
des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs**
(Dipl.-Ing. Herbert Bommes)

Der Regierungspräsident
33.2412

Düsseldorf, den 25. April 1985

Gemäß § 7 (3) der Berufsordnung für die Öffentlich
bestellten Vermessungsingenieure in Nordrhein-

Westfalen vom 27. April 1965 (GV. NW. S. 113) habe
ich

Herrn Vermessungsassessor
Dipl.-Ing. Rudolf Küster

für die Zeit vom 6. 5. 1985 bis 19. 5. 1985 zum Vertreter
des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs
Dipl.-Ing. Herbert Bommes, Dahlener Str. 277, 4050
Mönchengladbach 2, bestellt.

An die
Oberstadt- und
Oberkreisdirektoren
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 133

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

- 225 **Ordnungsbehördliche Verordnung
über die teilweise Aufhebung der Verordnung
zum Schutz von Landschaftsteilen
im Bereich der Stadt Essen**
v. 8. 8. 1974
(Abl. f. d. Reg. Ddf. Nr. 35 v. 5. 9. 1974)

Der Regierungspräsident
51.2.1.08.03

Düsseldorf, den 19. April 1985

Aufgrund des § 73 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur
Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwick-
lung der Landschaft (Landschaftsgesetz) in der Fas-
sung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1980 (GV.
NW. S. 734/SGV. NW. 791) sowie der §§ 27 und 35 des
Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ord-
nungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz) in der

Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528/SGV. NW. 2060) wird vom Regierungspräsidenten Düsseldorf als Höherer Landschaftsbehörde verordnet:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Geltungsbereich dieser ordnungsbehördlichen Verordnung ist die in der Anlage zu dieser Verordnung (Karte im Maßstab 1:5000) schraffierte Fläche in Essen, Gemarkung Heide, Flur 18, Flurstück 23 teilweise.

Die Anlage ist Teil der Verordnung.

§ 2

Inhalt

Für den räumlichen Geltungsbereich dieser ordnungsbehördlichen Verordnung wird der durch die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Bereich der Stadt Essen angeordnete Landschaftsschutz aufgehoben.

§ 3

Inkrafttreten

Nach § 34 Ordnungsbehördengesetz tritt diese ordnungsbehördliche Verordnung am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

Der Regierungspräsident Düsseldorf
- Höhere Landschaftsbehörde -
In Vertretung
Gaertner

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 133

226 Betr.: Durchführung der Deichschau gemäß § 122 LWG

Der Regierungspräsident
54.II.173/301

Düsseldorf, den 26. April 1985

Die diesjährige Deichschau gemäß § 122 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) vom 4. 7. 1979 findet an folgenden Terminen statt:

Dienstag, 4. 6. 1985

- a) Deichverband Grieth-Griethausen
Treffpunkt: 9.00 Uhr, Kalflackschöpfwerk
- b) Deichschau Grietherbusch
Treffpunkt: 14.30 Uhr, Grietherbusch Nr. 29, 4242 Rees

Donnerstag, 13. 6. 1985

- a) Deichschau Salmorth
Treffpunkt: 9.00 Uhr, Schenkenschanz (Kirche)
- b) Deichschau Dorf Wissel
Treffpunkt: 14.00 Uhr, Lokal „Zum Schwan“
- c) Deichverband Itter-Himmelgeist
Treffpunkt: 15.00 Uhr, RWE Weitfeld

Donnerstag, 20. 6. 1985

- a) Deichschau Kleverhamm
Treffpunkt: 9.00 Uhr, Schleuse Brienen

- b) Deichschau Till-Moyland
Treffpunkt: 14.00 Uhr, unteres Deichende
- c) Deichschau Patersdeich
Treffpunkt: 15.30 Uhr, unteres Deichende

Dienstag, 25. 6. 1985

- a) Deichschau Düffelt
Treffpunkt: 9.00 Uhr, oberes Deichende
- b) Deichschau Rindern
Treffpunkt: 11.30 Uhr, oberes Deichende (Schleuse Brienen)

Dienstag, 2. 7. 1985

- a) Deichschau Ginderich
Treffpunkt: 8.00 Uhr, oberes Deichende
- b) Deichschau Wallach
Treffpunkt: 11.00 Uhr, Pollschleuse
- c) Deichschau Büderich
Treffpunkt: 14.30 Uhr, oberes Deichende
- d) Deichschau Werrich
Treffpunkt: 16.30 Uhr, oberes Ende Flügeldeich

Donnerstag, 4. 7. 1985

- a) Deichverband Mehrum
Treffpunkt: 8.30 Uhr, unteres Deichende
- b) Deichschau Bislich
Treffpunkt: 14.00 Uhr, unteres Deichende, Gaststätte „Zum stummen Deich“

Dienstag, 9. 7. 1985

- a) Deichschau Bislicher Insel
Treffpunkt: 8.30 Uhr, Auslaßschleuse Beek
- b) Deichschau Wardt
Treffpunkt: 9.30 Uhr, oberes Deichende Xanten-Beek
- c) Deichverband Vynen-Obermörmtter
Treffpunkt: 14.00 Uhr, oberes Deichende Vynen

Donnerstag, 11. 7. 1985

- a) Deichverband Uedesheim
Treffpunkt: 10.00 Uhr, oberes Deichende Silbersee
- b) Deichschau Zons
Treffpunkt: 13.30 Uhr, oberes Deichende Zons

Donnerstag, 18. 7. 1985

- Deichverband Dormagen
Treffpunkt: 9.30 Uhr, Regierungsbezirk-Grenze oberes Deichende Dormagen

Mittwoch, 14. 8. 1985

- Neue Deichschau Heerdt
Treffpunkt: 15.00 Uhr, Neuss, Düsseldorfer Straße/Am Kaiser

Mittwoch, 28. 8. 1985

- Deichschau Hamm-Volmerswerth
Treffpunkt: 15.30 Uhr, Hammer Fähre

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 134

Gewerbeaufsicht**227**
**Widerruf der Anerkennung
von Sachverständigen zur Prüfung
überwachungsbedürftiger Anlagen**
(hier: Herr Horst Michael)Der Regierungspräsident
23.8.8512.5

Düsseldorf, den 8. März 1985

Durch Verfügung vom 8. 3. 1985 - 23.8.8512.5 - habe ich die Urkunden vom 26. 11. 1976 - 23.7.8512.5 - und 24. 4. 1981 - 23.8.8512.5 - (Abl. Reg. Düsseldorf 1982 S. 40) über die Anerkennung des

Herrn Ing. Horst Michael
geboren am 28. 3. 1943 in München
wohnhaft in 5810 Witten-Herbede,
Karl-Legien-Str. 94

als Sachverständiger zur Vornahme von Prüfungen an überwachungsbedürftigen Anlagen im Sinne des § 24 Abs. 3 Gewerbeordnung wegen Ausscheidens des Sachverständigen beim Rheinisch-Westfälischen Technischen Überwachungs-Verein e. V., Essen, gemäß § 5 Abs. 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 3 d der Verordnung über die Organisation der Technischen Überwachung vom 2. 12. 1959 (GV. NW. S. 174) widerrufen.

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 135

C.**Rechtsvorschriften
und Bekanntmachungen anderer
Behörden und Dienststellen****228**
**Viehseuchenverordnung
zum Schutz gegen die Wildtollwut
vom 15. 4. 1985**

Auf Grund der §§ 10 und 13 der Verordnung zum Schutze gegen die Tollwut vom 11. März 1977 (BGBl. I S. 444), des § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Tierseuchenrechts vom 13. November 1979 (SGV. NW. 7831), der §§ 1 Abs. 5, 5 und 6 des Gesetzes zur Ausführung des Tierseuchengesetzes (AGVG NW) in der Neufassung vom 30. Juli 1973 (SGV. NW. 7831) - jeweils in der z.Z. geltenden Fassung - und des Beschlusses des Rates der Stadt Düsseldorf vom 26. 9. 1963 wird von der Landeshauptstadt Düsseldorf als Kreisordnungsbehörde für das Stadtgebiet folgende Tierseuchenverordnung erlassen:

§ 1

Nachdem im Südteil der Stadt Ratingen bei einem verendet aufgefundenen Fuchs die Tollwut amtstierärztlich festgestellt wurde, wird das Stadtgebiet Düsseldorf in nachfolgend beschriebenen Grenzen zum gefährdeten Bezirk erklärt.

Der gefährdete Bezirk ist identisch mit den Grenzen des Stadtgebietes Düsseldorf im Norden und im Osten bis zur Anschlußstelle Erkrath-Unterbach der Bundesautobahn A 46. Im Süden ist der Bezirk begrenzt durch die Bundesautobahn A 46, die Werstener Straße, Witzelstraße, durch den Südring bis zur Rheinbrücke Düsseldorf/Neuss. Im Westen bildet der Rheinstrom vom Stromkilometer 737 bis 760 (nördliche Stadtgrenze) die Grenze. Dieser Bezirk

wird durch Schilder mit der Aufschrift „Wildtollwut gefährdeter Bezirk“ gekennzeichnet.

§ 2

Für den gefährdeten Bezirk gilt folgendes:

1. Hunde, die nicht gegen Tollwut geimpft worden sind, dürfen außerhalb von geschlossenen Ortschaften und von Siedlungen
 - a) nur an der Leine geführt werden,
 - b) auf öffentlichen Straßen jedoch frei umherlaufen, wenn sie von einer Person beaufsichtigt werden, der sie zuverlässig gehorchen.
2. Hunde, die nachweislich seit mindestens vier Wochen und längstens einem Jahr gegen Tollwut geimpft worden sind, darf man außerhalb geschlossener Ortschaften und Siedlungen frei umherlaufen lassen, wenn sie von einer Person beaufsichtigt werden, der sie zuverlässig gehorchen.
3. Katzen darf man außerhalb von geschlossenen Ortschaften und von Siedlungen nicht frei umherlaufen lassen.

§ 3

Hunde und Katzen, die den Vorschriften des § 2 zuwider angetroffen werden, sind durch die von der zuständigen Behörde beauftragten Personen einzufangen oder, falls dies nicht möglich ist, zu töten.

§ 4

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Viehseuchenverordnung sind Ordnungswidrigkeiten, die den Strafbestimmungen des § 76 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes unterliegen und mit einer Geldbuße bis zu 30000,- DM geahndet werden können.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

Düsseldorf, den 15. April 1985

Stadt Düsseldorf
als Kreisordnungsbehörde
Der Oberstadtdirektor
Högener

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 135

229
**Ungültigkeit
eines Dienstsiegels, Stadt Erkrath**Stadt Erkrath
Der Stadtdirektor

Erkrath, den 26. April 1985

Das nachfolgend näher bezeichnete Dienstsiegel der Stadt Erkrath mit dem Stadtwappen wurde entwendet.

Gummistempel
Durchmesser: 25 mm
Umschrift: Stadt Erkrath
Kennziffer: 6

Das Dienstsiegel wird hiermit für ungültig erklärt

Der unbefugte Gebrauch wird strafrechtlich verfolgt. Hinweise, die zur Auffindung des Dienstsiegels führen können, sowie Anhaltspunkte für eine unbefugte Benutzung bitte ich unmittelbar der Stadt Erkrath mitzuteilen.

In Vertretung
von Detten
1. Beigeordneter

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 135

**230 Antrag auf Genehmigung
zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage
gemäß § 4
des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
- BImSchG -
vom 15. 3. 1974 (BGBl. I S. 721)
in der zur Zeit gültigen Fassung
(Firma Ernst Schäfer Nachf. GmbH & Co.,
van-Meenen-Str. 13 a/23, 5650 Solingen)**

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt
Solingen
AZ: 2200 - G 1/85 - Wg/Of -

Solingen, den 26. April 1985

Die Firma Ernst Schäfer Nachf. GmbH & Co., van-Meenen-Str. 13 a/23, hat mit Antrag vom 2. 1. 1985 die Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Hammeranlage auf dem Grundstück 5650 Solingen, van-Meenen-Str. 13 a/23, Gemarkung: Solingen, Flur: 7, Flurst. 56, 57, 139, beantragt.

Das Vorhaben erstreckt sich auf die Errichtung und den Betrieb von 10 schwingisoliert aufzustellenden Riemenfallhämmern mit einer Gesamtschlagenergie von 233,08 kJ (23 774,16 kpm), die dazugehörigen erdgasbefeuerten Schmiedeöfen sowie das Betriebsgebäude.

Weiter ist beabsichtigt, 6 Riemenfallhämmer mit einer Gesamtschlagenergie von 59,59 kJ (6 078,18 kpm) abzureißen.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG öffentlich bekanntgemacht.

Die Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom 13. 5. 1985 bis 12. 7. 1985 beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Solingen, Wupperstraße 1 (Behördenhaus), 5650 Solingen 1, während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Etwaige Einwendungen gegen dieses Vorhaben können innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich in zweifacher Ausfertigung oder zur Niederschrift beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Solingen montags bis freitags von 8.00-16.00 Uhr vorgebracht werden. Die Einwendungen haben neben dem Vor- und Familiennamen auch die volle leserliche Anschrift des Einwenders zu tragen. Unleserliche Namen oder Anschriften werden bei gleichförmigen Einwendungen unberücksichtigt gelassen.

Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden im Erörterungstermin am 14. 8. 1985 um 9.00 Uhr im Behördenhaus, 5650 Solingen 1, Wupperstraße 1 (Sitzungssaal), erörtert.

Zu diesem Termin wird nicht gesondert eingeladen. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (§ 10 Abs. 6 BImSchG).

Mit Ablauf der Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Es wird darauf hingewiesen, daß die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendung kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 136

**231 Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Naturpark Bergisches Land
für das Haushaltsjahr 1985**

Zweckverband
Naturpark Bergisches Land

Gummersbach, den 22. März 1985

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GV. NW. S. 621/79) in Verbindung mit § 42 der Kreisordnung (GV. NW. S. 504/84) und der §§ 64ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GV. NW. S. 487/84), KrO und GO in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 8. 1984 (GV. NW. Nr. 43 v. 27. 8. 1984) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Bergisches Land am 25. 1. 1985 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1985 wird im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	210 000 DM
in der Ausgabe auf	210 000 DM

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	44 000 DM
in der Ausgabe auf	44 000 DM

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Verbandsumlage wird wie folgt festgesetzt:
Jedes Mitglied zahlt einen Umlagebetrag von 15 000 DM.

Gummersbach, den 25. Januar 1985

Dr. Kraemer
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Biekowski
Mitglied der
Verbandsversammlung

Nagel
Schriftführerin

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 1985 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 19 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit erforderliche Genehmigung zu der Festsetzung in § 5 ist vom Regierungspräsidenten Köln mit Verfügung vom 12. 3. 1985 – Az.: 31.51.10 – erteilt worden.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gummersbach, den 17. April 1985

Dr. Kraemer
Vorsizender der
Verbandsversammlung

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 136

232

**Aufgebot
eines Sparkassenbuches**
(Nr. 282 86 63)

Das Sparkassenbuch Nr. 282 86 63 wurde der Sparkasse Langenfeld als verloren gemeldet.

Der Inhaber dieses Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen einer Frist von drei Monaten vom Tage dieser Bekanntmachung an gerechnet, unter Vorlage des Sparkassenbuches seine Rechte bei der Sparkasse Langenfeld anzumelden.

Nach Ablauf der genannten Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Langenfeld, den 26. April 1985

Stadt-Sparkasse
Langenfeld/Rhld.
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 137

233

**Aufgebot
von Sparkassenbüchern**

(Nr. 30017750, 28007581, 40013948, 27053362,
16007957, 11091774)

Die von der Stadtparkasse Neuss ausgestellten Sparkassenbücher Nr. 30017750, 28007581, 40013948, 27053362, 16007957, 11091774 wurden als in Verlust geraten gemeldet.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, ihre Rechte bis zum 24. Juli 1985 bei der

Stadtparkasse Neuss anzumelden; andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Neuss, den 24. April 1985

Stadtparkasse Neuss
Der Vorstand
Wollenhaupt Gerhards

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 137

234

**Aufgebot
eines Sparkassenbuches**
(Nr. 1933 81 02)

Es wird das Aufgebot für das Sparkassenbuch Nr. 1933 81 02 beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum 25. 7. 1985 seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen. Widrigenfalls erfolgt Kraftloserklärung der Urkunde.

Solingen, den 25. April 1985

Stadt-Sparkasse
Solingen
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 137

235

**Aufgebot
eines Sparkassenbuches**
(Nr. 18614099)

Es wird das Aufgebot für das Sparkassenbuch Nr. 18614099 beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum 30. 7. 1985 seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen. Widrigenfalls erfolgt Kraftloserklärung der Urkunde.

Solingen, den 30. April 1985

Stadt-Sparkasse
Solingen
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 137

236

**Kraftloserklärung
von Sparkassenbüchern**
(Nr. 15008840, 25016650)

Die von der Stadtparkasse Neuss ausgestellten Sparkassenbücher Nr. 15008840, 25016650 werden gemäß § 13 (2) SpkVO NW für kraftlos erklärt.

Neuss, den 24. April 1985

Stadtparkasse Neuss
Der Vorstand
Wollenhaupt Gerhards

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 137

237

**Kraftloserklärung
von Sparkassenbüchern
(Nr. 19964337, 16178444)**

Die Sparkassenbücher Nr. 19964337, 16178444 werden nach § 13 SpkVO NRW für kraftlos erklärt.

Solingen, den 30. April 1985

Stadt-Sparkasse
Solingen
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 138

Herausgeber: Der Regierungspräsident Düsseldorf

Druck und Vertrieb: A. Bagel, Düsseldorf

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an den Regierungspräsidenten – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 4000 Düsseldorf 30, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

Amtsblatt: Freitag, 10.00 Uhr

Redaktionsschluß: Öffentlicher Anzeiger: Montag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Telefon (02 11) 6 88 82 81, vorliegen.

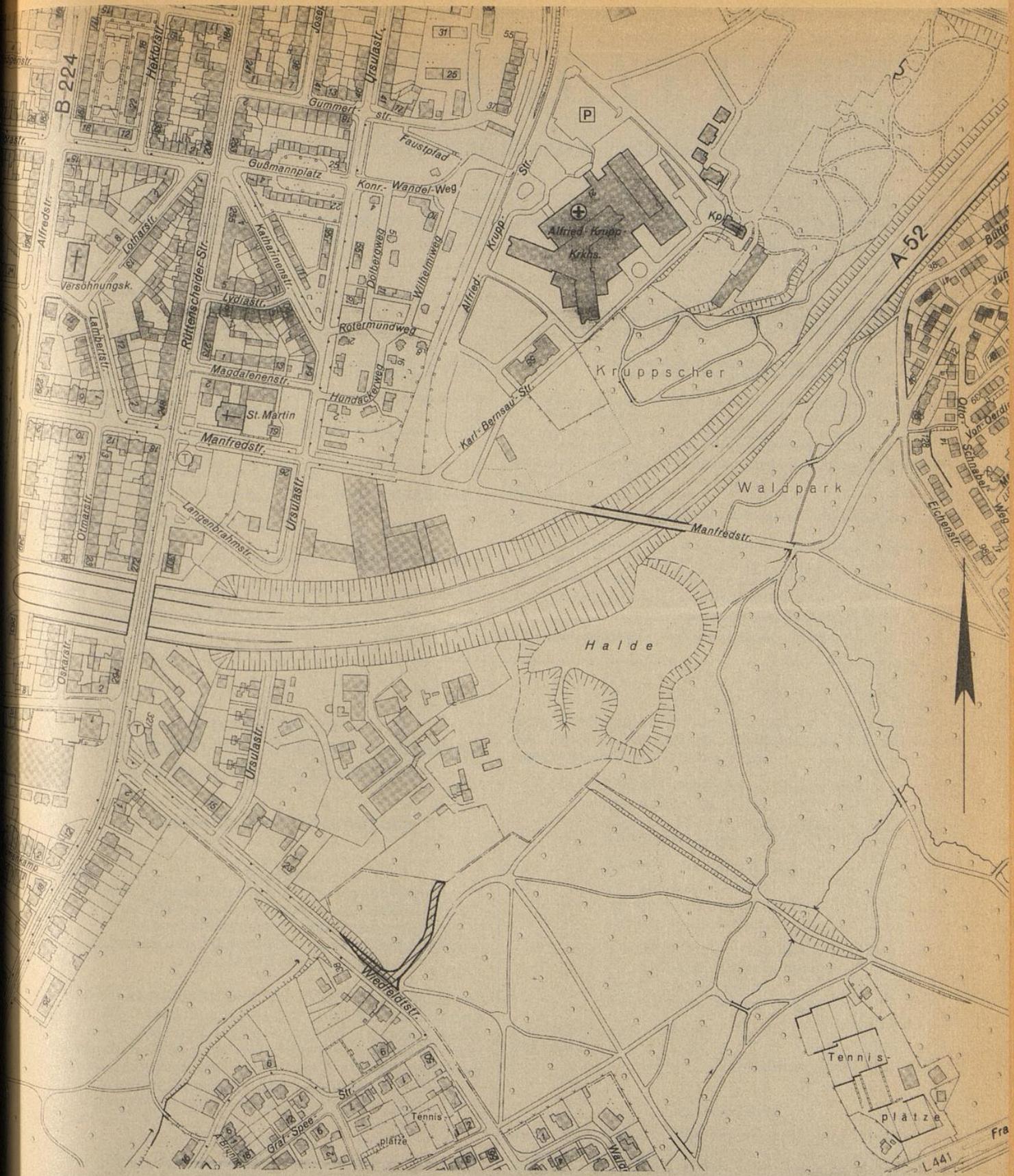
Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstelligen Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit richtiger Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 21,- DM und wird im Namen und auf Rechnung des Regierungspräsidenten von A. Bagel im voraus erhoben.

Eintrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 1,50 DM.

Einzelpreis dieser Ausgabe 2,- DM zzgl. 1,- DM Versandkosten.

Einzelstücke werden nur durch den August Bagel Verlag, Telefon: 68 88/2 41, gegen Voreinsendung des vorstehenden Betrages zahlbar auf das Postscheckkonto der August Bagel Verlag, Köln 8516-507, geliefert.



aufgehobener Landschaftsschutzbereich

Genehmigung des Vermessungs- und Katasteramtes der Stadt Essen
 17.08.84 Kontrollnummer 16/84 vervielfältigt durch
 den Regierungspräsidenten Düsseldorf
 Inhalt / Zusammensetzung / Vergrößerung / Verkleinerung aus der
 amtlichen Grundkarte 1:5000 / Topographischen Karte 1: Sonderkarte 1:
 ausgegeben vom Vermessungs- und Katasteramt der Stadt Essen
 Blatt 6898 u. 7098

"Anlage zur ordnungsbehördlichen Verordnung vom 19.04.1985
 über die teilweise Aufhebung der Verordnung zum Schutze
 von Landschaftsteilen im Gebiet der Stadt Essen vom 08.08.1974
 (Abt. Reg. Ddorf Nr. 35/1974 vom 05.09.1974, S. 318)."



Der Regierungspräsident
 Höhere Landschaftsbehörde
 Düsseldorf, den 19. April 1985
 In Vertretung



107. 1985, 14. 19